

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

## Nr. 4.

**Inhalt:** Erlass des Reichsfiskus über die Fuhrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen. S. 145. — Befehlsmachung, betreffend Schließung von Eisenb. S. 146. — Befehlsmachung, betreffend Eingliederung und Ausrüstung der Waggons C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 147.

(Nr. 4005.) Erlass des Reichsfiskus über die Fuhrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen.  
Dem 30. Dezember 1911.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, in der Fassung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 933) wird folgendes bestimmt:

Auf Dienstreisen, die mit Kraftwagen ausgeführt werden, finden die Vorschriften der Reisekostenverordnung vom 8. September 1910 und der Ausführungsbestimmungen vom 29. September 1910 mit folgender Maßgabe Anwendung:

### § 1.

Hat ein Beamter eine Strecke mit einem Kraftwagen zurückgelegt, so werden ihm auf Antrag an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten die notwendigen Auslagen erstattet, wenn

1. die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich war oder
2. infolge der Benutzung des Kraftwagens die gesamten Reisekosten sich ernähigen oder
3. ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftwagen geboten erscheinen läßt oder
4. wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung des Kraftwagens ausnahmsweise rechtfertigen — insbesondere, wenn dadurch eine zweckmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder Übernachtungen vermieden werden oder eine sonstige erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Geldersparnis erzielt wird — und eine unverhältnismäßige Verteuerung der Reise nicht eintritt.